

Gemeinde Zell



Reglement für die Benützung des Pistolenschützenstandes in Rikon

vom 7. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	ORGANISATION	3
Artikel 1	Ausschuss Schiessplatz	3
2	ANLAGE	3
Artikel 2	Pistolenschützenstand Rikon	3
Artikel 3	Schlüsselabgabe	3
3	SCHIESSBETRIEB	4
Artikel 4	Vereinsvorstände	4
Artikel 5	Schiessanlässe Pistolenschützenstand Rikon	4
Artikel 6	Meldung von Schiessanlässen	4
Artikel 7	Verantwortung	4
4	BENÜTZUNG DER ANLAGE DURCH DRITTE	4
Artikel 8	Veranstaltungen	4
Artikel 9	Militär	4
5	JUNGSCHÜTZENKURS	5
Artikel 10	Jungschützenkurs	5
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Artikel 11	Unterordnung	5
Artikel 12	Inkrafttreten und Abänderung	5

1 ORGANISATION

Artikel 1 Ausschuss Schiessplatz

Gemäss Artikel 35 des Organisationsreglements der Gemeinde Zell wird als Unterkommission der Kommission für Sicherheit und Bevölkerungsschutz (SIKO) ein Ausschuss Schiessplatz (ASP) gebildet. Der Ausschuss ermöglicht die Durchführung der geordneten Schiessübungen.

Die Schützenvereine, welche den Pistolenschützenstand in Rikon benutzen, haben eine Vertretung in den Ausschuss Schiessplatz gemäss dem Reglement für 300m-Schiessanlage "Lochfeld", Rikon, zu entsenden. Die Artikel 2, 3, 4 und 11 des Reglements für die 300m-Schiessanlage "Lochfeld", Rikon, haben auch für dieses Reglement Geltung.

2 ANLAGE

Artikel 2 Pistolenschützenstand Rikon

a) Schiessanlage

Der Pistolenschützenstand Rikon besteht aus:

- Schützenhaus,
- 5x 25m Laufscheiben, 5x 50m Seilzugscheiben.

b) Eigentum

Die gesamte Anlage ist im Eigentum der Gemeinde Zell.

c) Benützung

Die Schiessanlage steht dem Pistolenschützenverein Zell und dem Jugendschützenkurs der Gemeinde Zell zur Benützung und zur Verfügung.

Bis zum 31.12.2021 dürfen keine Schützenvereine ausser dem PSZ Pistolenschützen Zell die Anlage regelmässig nutzen. Anschliessend kann die Benützung durch andere Vereine durch die Gemeinde Zell bewilligt werden.

d) Unterhalt

Unterhaltsarbeiten wie Grasmähen, Reinigung und der Ersatz von Verbrauchsmaterial wie Scheiben wird durch den Pistolenschützenverein Zell auf eigene Kosten durchgeführt.

Sonstiger Unterhalt und bauliche Veränderungen der Anlage gemäss Artikel 2 (a), sowie die Versicherung der Anlage ist Sache der Gemeinde Zell. Die Liegenschaftenkommission Zell ist für den Unterhalt zuständig.

Artikel 3 Schlüsselabgabe

Jedem Verein wird die notwendige Anzahl Schlüssel durch die Abteilung Liegenschaften abgegeben. Zudem sind im Besitz von Schlüsseln: die Gemeindeverwaltung und der/die Jungschützenleiter/in. Verantwortlichkeit in den Vereinen ist der Abteilung Liegenschaften zu melden. Die Vereine führen ein Schlüsselverzeichnis.

3 SCHIESSBETRIEB

Artikel 4 Vereinsvorstände

Den Vereinsvorständen obliegen:

- Bereitstellung der Anlage
- Besorgung der nötigen Absperrung
- Aufräumen und Reinigung der Anlage nach jeder Schiessübung
- Neuanschaffung und Unterhalt von Verbrauchsmaterial sowie Organisation der Unterhaltsarbeiten wie Grasmähen und Reinigung.

Artikel 5 Schiessanlässe Pistolenschützenstand Rikon

Es dürfen zeitgleich mit der 300m Schiessanlage in Rikon Schiessanlässe durchgeführt werden. Zusätzlich dürfen maximal 10 weitere Schiessanlässe durchgeführt werden. Die maximale Anzahl Schiessanlässe beträgt demzufolge die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Schiessanlässe auf der 300m Schiessanlage plus 10 Schiessanlässe.

Freundschaftsschiessen und Schützenfeste zählen nicht zu den Schiessanlässen. Zudem darf an maximal zwei Sonntagen im Jahr geschossen werden.

Pfeilbogenschiessen und das Schiessen mit lautlosen Waffen zählen nicht als Schiessanlass.

Artikel 6 Meldung von Schiessanlässen

Sofern das maximale Kontingent von Schiessanlässen nicht ausgeschöpft ist, sind weitere Schiessanlässe, die nicht in der Jahresschiessvertragung aufgeführt sind, dem Sekretariat Sicherheit sowie der Liegenschaftenverwaltung mindestens sieben Tage vorher zu melden. Auf Anwohner/innen ist gebührend Rücksicht zu nehmen

Artikel 7 Verantwortung

Ohne Aufsicht von Vereins-Schützenmeistern oder entsprechend instruierten und bezeichneten Mitgliedern dürfen die Anlagen nicht benützt werden.

Die Vereine tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der Schiessanlässe. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für das Schiesswesen ausser Dienst.

Für das Pfeilbogenschiessen gelten entsprechende Vorschriften.

4 BENÜTZUNG DER ANLAGE DURCH DRITTE

Artikel 8 Veranstaltungen

Jedem Verein steht das Recht zu, unter Berücksichtigung von Artikel 5, das eidgenössische Feldschiessen oder andere Schiessveranstaltungen auf der Anlage durchzuführen.

Artikel 9 Militär

Die Anlage kann durch die Abteilung Sicherheit dem Militär nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung gestellt werden. Die Entschädigung durch das Militär erfolgt aufgrund der eidgenössischen Vorschriften und fällt der Gemeinde zu. In diesem Fall ist die Gemeinde für den Ersatz des Verbrauchsmaterials zuständig.

5 JUNGSCHÜTZENKURS

Artikel 10 Jungschützenkurs

Unter Aufsicht der Schützenvereine der Gemeinde Zell kann jedes Jahr ein Jungschützenkurs durchgeführt werden.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11 Unterordnung

Die Vereine haben sich den Beschlüssen des ASP zu unterziehen und das Reglement einzuhalten.

Bei Nichteinhalten des Reglements kann der betroffene Schützenverein durch den Gemeinderat vom Schiessbetrieb ausgeschlossen werden

Artikel 12 Inkrafttreten und Abänderung

Die Bestimmungen dieses Reglements treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat und der beteiligten Vereine per 1. Januar 2013 in Kraft. Dieses Reglement darf bis zum 31. Dezember 2021 nur mit Zustimmung des Vereins PSZ Pistolenschützen Zell abgeändert werden. Anschliessend ist eine einseitige Abänderung durch die Gemeinde Zell möglich.

Zell, 8486 Rikon, 7. Mai 2012 (GRB Nr. 176/2012)

GEMEINDERAT ZELL

Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber

Vom Verein Pistolenschützen Zell genehmigt:

Der Präsident

Der Aktuar